

**Verordnung**  
**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 23.02.2012,**  
**mit der die Vergütung für die Vorsitzenden der Wahlbehörden, den ständigen**  
**Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und die jeweiligen**  
**Stellvertreter geregelt wird**

Auf Grund des § 9 Abs. 8 Innsbrucker Wahlordnung 2011 (IWO 2011), LGBl. Nr. 120, wird die Vergütung für die Vorsitzenden der Wahlbehörden, den ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und die jeweiligen Stellvertreter wie folgt verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Vorsitzenden der Wahlbehörden, den ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und die jeweiligen Stellvertreter bei der Durchführung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck nach der Innsbrucker Wahlordnung 2011.

§ 2

Anspruch auf Vergütung

Den Vorsitzenden der Wahlbehörden, dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde und den jeweiligen Stellvertretern gebührt auf deren Antrag eine Vergütung in der gemäß § 3 festgelegten Höhe.

§ 3

Höhe der Vergütung

(1) Den Vorsitzenden der Wahlbehörden und dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde gebührt pro Sitzungstag, dies sind zehn Stunden, eine pauschale Vergütung in der Höhe von 8 v.H. des Gehaltes eines städtischen Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Den jeweiligen Stellvertretern gebührt pro Sitzungstag, dies sind zehn Stunden, eine pauschale Vergütung in der Höhe von 5,5 v.H. des Gehaltes eines städtischen Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Sofern der ständige Vertreter des Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde, der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde oder deren jeweilige Stellvertreter städtische Bedienstete sind, erfolgt die Vergütung in Form einer Überstunden-Abgeltung entsprechend den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

#### § 4

##### Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, kann für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, die entsprechende weibliche Form verwendet werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.